Tabelle nach Muster Finanzgericht Münster Urteil 12 K 1891/10 Kg
und Finanzgericht Münster, 12 K 2057/10 Kg

Die Aufwendungen sind grundsätzlich zu beziffern. Daneben kommt ggf. eine Schätzung von Aufwendungen in Betracht (vgl. BFH-Urteil vom 9. Februar 2009 III R 37/07, BFHE 224, 290, BStBl II 2009, 928).

Für die zeitliche Zurechnung glaubhaft gemachter Aufwendungen ist im Grundsatz nach dem Monatsprinzip zu verfahren, d. h. die Unterhaltsaufwendungen sind im Monat ihrer Entstehung zu berücksichtigen (vgl. Weber-Grellet, in Schmidt, EStG 29. Aufl. 2010, § 74 Rn. 2 m. w. N.).
Abweichend davon sind allerdings Aufwendungen, welche im Kalenderjahr wiederholt nur in einzelnen Monaten anfallen, nicht allein diesen Monaten zuzurechnen. Solche Aufwendungen sind vielmehr gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen (vgl. BFH-Urteil vom 24. August 2004 VIII R 59/01, BFHE 207, 237, BStBl II 2010, 1048).
Bei in größerem zeitlichen Abstand regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen (z. B. Ersatzbeschaffungen für Einrichtungsgegenstände, Hausrat (bspw. Matratzen bei einem an Inkontinenz leidenden behinderten Kind), eine behindertengerechte Umrüstung eines Pkw, etc.) wäre es ebenfalls nicht sachgerecht, diese nur dem Monat der Entstehung zuzurechnen. In diesen Fällen wird auch eine Verteilung auf ein Kalenderjahr den wirtschaftlichen Gegebenheiten häufig widersprechen. Bei solchen Aufwendungen ist eine Verteilung auf mehrere Kalenderjahre in Betracht zu ziehen.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Gegenüberstellung des monatlichen Lebensbedarfs des Kindes und der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes und die sich danach ergebende Lücke in der Bedarfsdeckung des Kindes, welche den Betrag des im Streitzeitraum monatlich gezahlten Kindergeldes (184 EUR) erreicht: Laut Urteil FG Münster.

Hinsichtlich der dem Grunde nach glaubhaft gemachten Aufwendungen für Ernährung, Getränke und Körper- und Gesundheitspflege wurde hier die **EVS von Bayern Stand 2008** verwendet. **EVS liegt bei**

Beispiele

Einkünfte und Bezüge des Kindes		
Werkstatteinkommen	Monatsdurchschnitt	177,00 €
	./. anteiliger Werbungskosten- Pauschbetrag **lt. FG Münster**	-76,67 €
Grundsicherung	Monatsbetrag	ca. 438,00 €
Pflegegeld (Stufe I)		225,00 €
	./. anteilige Kostenpauschale **lt. FG Münster**	-15,00 €
Anzusetzende Einkünfte und Bezüge des Behinderten		**rd. 748,00 €**
Lebensbedarf des Kindes		
Wohnen, Energie, Nebenkosten	Lt. Unterlagen und Beleg- Aufstellung für Familienkasse 861,00 € ./. 3 Personen Miete + Nebenkosten + Strom Siehe beiliegenden Bescheid	287,00 €
Nahrungsmittel, Getränke	Laut meinen Erfahrungssätzen durchschnittlich 670,00 € Monat : 3 Pers. = 223,00 € Oder gesammelte Belege : 3 Personen oder siehe rechts	188,00 € Betrag nach Einkommens- und Verbrauchsstichprobe **EVS Bayern 2008**
Bekleidung, Schuhe	Betrag nach **EVS Bayern 2008** (lt. FG Münster) oder Belegen	48,00 €
Körper-Gesundheitspflege	Betrag nach **EVS Bayern 2008** (lt. FG Münster) oder Belegen	66,00 €

Hausrat	Betrag nach **EVS Bayern 2008** (lt. FG Münster) oder Belegen	61,00 €
Freizeit ohne Urlaub	Lt. Aufstellung Einzelbelegen Eintrittsgelder, Fahrtkosten ohne Betreuungsleistung Frankencenter, Thermalbad, Tierpark, Freizeitpark etc. rd. 108.--€ **Belege liegen vor**	108,00 €
Urlaub 2 x jährlich Aufenthaltsort aus gesundheitlichen Gründen (siehe Kur) Ärztlich empfohlen DA 63.3.6.4. Abs.3 Satz 5 Mehraufwendungen, die einem behinderten Kind anlässlich einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson entstehen, können neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen (§ 33b Abs. 3 EStG) i. H. v. bis zu 767 Euro als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist. (Satz)6Der Nachweis ist vor Antritt der Reise durch ein amtsärztliches Gutachten **oder** die Feststellungen im Ausweis nach SGB IX (bis 30.6.2001: Schwerbehindertenausweis), z. B. durch den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“, zu erbringen (BFH vom 4.7.2002 – BStBl II S. 765).	Fahrtkosten Hin-Rückreise und Fahrten am Urlaubsort 3200 km a`0,30 € :3= 320.-- : 12 = Aufenthalt : 2400.--€ : 3 Personen =800.-- € : 12 Monate = Verpflegungspauschbetrag lt. Finanzgericht Münster: 24.-- € pro Person und Tag x28 Tage = 672,00 € : 12 Monate= 56,00 € Urlaubsaktivitäten geschätzt: Besuch Gardaland , Leihboot, etc. 2x 100.-- = 200.--€ : 12 = 17.--€ Begleitperson laut DA 63.3.6.4. Abs. 3 Satz 5 767,00€ : 12 Monate = 64,00 € Nicht fiktiv, da durch anteiligen Unterkunftskosten von 800,00 € erbracht. Siehe Mietbescheinigung Betreuungsleistung laut Urteil FG Münster 12 K 2057/10 vom 25.03.2011 Ärztliches Gutachten von 2003 liegt vor oder ist durch Merkzeichen im Ausweis nachgewiesen **Belege liegen vor**	27,00 € 67,00 € 56,00 € 17,00 € 64,00€
Fahrtkosten	Fahrten für Einkäufe, Ärzte, Besuche etc. Fahrtleistung ca. 5000 km Jahr x 0,30 € = 1500.--€ : 3 Pers. = 500.-- € : 12 Monate **Kann durch Tankabrechnung nachgewiesen werden**	42,00€
Kuraufenthalt alle 2-3 Jahre Kur mit Begleitperson. Medizinische Maßnahme. (Begleitperson - Nachweis durch Ausweismerkmal „H“-„G“„B“) wegen chronischen Atemwegserkranku ng in Bad Reichenhall.	Kurbedingte Sonderausgaben geschätzt = 150.-- € Kurbedingte Sonderausgaben geschätzt für Begleitperson (nicht fiktiv) = 150.-- € Gesamt = 300.-- € : 36 Monate = 8,00€	8,00€

Siehe beiliegenden Kurbescheid vom xx.xx.xxxx mit Begleitperson	Begleitperson aus gesundheitlichen Gründen 3 Wochen Kur x 7 Tage x 20 Std. pro Tag = 420 x 8,00 € = 3.360.-- €: **36 Monate =** 93,00€ Laut Urteil FG Münster 12 K 2057/10 vom 25.03.2011 Ärztliches Gutachten von Dr…. 2003 liegt vor.	93,00€
Betreuung des Sohnes	In Höhe des Pflegegeldes	225,00€
Summe Dargelegter und geschätzter Lebensbedarf		**1.357,00€**
Deckungslücke		**609,00€**